

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 29.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzerkreis, Aufnahme

§ 1 Einrichtungsformen

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (im Folgenden „Einrichtung“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Gruppenarten/Angebotsformen:
 - a) Einrichtung(en) mit **Frühbetreuung**: Die tägliche Betreuung vor dem Schulunterricht beginnt um 07.00 Uhr und endet um 08.15 Uhr (Betreuungszeit von 6,25 Std./Woche).
 - b) Einrichtung(en) mit **Kernzeitbetreuung**: Die tägliche Betreuung nach dem Schulunterricht beginnt um 12.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr (Betreuungszeit von 10 Std./Woche).
 - c) Einrichtung(en) mit **Hortbetreuung**: Die tägliche Betreuung nach dem Schulunterricht beginnt um 12.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr, freitags bereits um 14.00 Uhr (Betreuungszeit von 22 Std./Woche).
- (2) Der Betrieb der Einrichtungen der Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 22 a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung vorrangig betreut werden, um berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Im Rahmen der Schulkindbetreuung soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme, Benutzerkreis

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in der **ersten bis vierten Klasse** der **Gemeinschaftsschule Neuenstein** eingeschult sind und ihren **Hauptwohnsitz in Neuenstein** haben.
- (2) **Auswärtige Grundschul Kinder** werden nicht in den städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung aufgenommen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf einen Betreuungsplatz zu stellen. Über diesen entscheidet der Träger im Einzelfall im Rahmen der Verfügbarkeit.
- (3) Eine **Aufnahme ist zum 01.09., 01.12., 01.03. sowie zum 01.06.** eines jeden Jahres möglich.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.
- (6) Für den Fall, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden
 - b) Kinder, deren Sorgeberechtigten eine Leistung nach dem KJHG (Hilfen zur Erziehung) erhalten, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.
 - c) Kinder, deren beide Sorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne

Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Es ist eine entsprechende Bescheinigung mit der Anmeldung vorzulegen bzw. einzureichen.

Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs.

§ 3 Vormerkung

Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines zentralen Vormerkverfahrens über das Online-Portal „Kita-Data-Webhouse“. Dieses ist über die Homepage der Stadt Neuenstein zu erreichen.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Benutzung einer städtischen Einrichtung der Schulkindbetreuung (im Folgenden **Anmeldung**) ist beim Träger für jedes Kind schriftlich, **jeweils 3 Monate vor dem beantragten Aufnahmezeitpunkt** (§ 2 Abs. 3), zu stellen.
- (2) Es kann die Betreuungszeit vor dem Unterricht (Frühbetreuung) nur wochenweise gewählt werden. Die Betreuung am Nachmittag kann frei gewählt werden. Die Betreuungszeit bis 14.00 Uhr (**Kernzeitbetreuung**) sowie bis 17.00 Uhr (**Hortbetreuung**) kann **für jeden Wochentag** (Montag bis Donnerstag; außer Freitag nur bis 14.00 Uhr) bei der Anmeldung **separat** gebucht werden. **Die Wochentage sind im Voraus verbindlich festzulegen.**
- (3) Für Betreuung in Hort und Kernzeit ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Sorgeberechtigten erforderlich (**schriftlicher Nachweis**).
- (4) Die **Platzvergabe** erfolgt entsprechend der festgelegten Aufnahme- und Vergabekriterien und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers.
- (5) Die **Aufnahmezusage** erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (Aufnahmebescheid). Der Aufnahmebescheid enthält die Information, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.
- (6) Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen sowie benötigten Angaben vor, kann eine Aufnahme bis zur Beibringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht beigebracht oder der Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden oder durch falsche Angaben der Sorgeberechtigten zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben, kann der Aufnahmebescheid widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**).
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme erfolgt, sofern freie Plätze vorhanden sind. Soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, **werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt behandelt.**
- (8) Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagespflegepersonen verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht.

§ 5 Benutzungsbeginn

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- b) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen (Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))
- c) Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
- d) Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
- e) Betreuungsform bzw. -leistung

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für die Erziehung und Betreuung des Kindes, wobei die Sorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche das Kind betreffend.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.
- (3) **Für alle mit der Schule in Zusammenhang stehenden Belange tragen die Sorgeberechtigten eine besondere Verantwortung.** Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Hausaufgaben, Nacharbeit des fehlenden Schulstoffes, Vorbereitung auf Klassenarbeiten und ähnliches.
- (4) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und die Sorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.
- (5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch dem Träger zu melden.
- (6) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (7) Eine telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- (8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben.
- (9) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (10) Bei Familien-Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Sorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Schuljahr bzw. Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres endet und am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe muss die Einrichtung der Schulkindbetreuung regelmäßig (richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit) besucht werden.
- (3) Die Betreuungsangebote erstrecken sich nur auf die Tage, an denen Schulunterricht stattfindet.
- (4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 8) geöffnet.
- (5) Die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit findet nicht statt.

§ 8 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage bzw. Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind **während der gesetzlichen Schulferien (Schließtage) geschlossen**.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Neuenstein, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder sonstige betriebliche Gründe vorliegen.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) In allen Schulferien, **außer in den Weihnachtsferien sowie in den letzten drei 3 Wochen im August**, wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Kinder sind hierfür **gesondert anzumelden**.
- (2) Eine Anmeldung ist hierfür **nur wochenweise**, nicht tageweise, möglich.
- (3) Es werden in den Ferien folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - **Ferienbetreuung Kernzeit:** Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr.
 - **Ferienbetreuung Hort:** Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr.
- (4) Eine **Ferienbetreuung Hort** kommt nur dann zustande, wenn hierfür **mindestens 10 Kinder** angemeldet werden.
- (5) Bei der **Ferienbetreuung Hort** ist die Teilnahme am **Mittagessen verpflichtend**. Bei der **Ferienbetreuung Kernzeit** ist die Teilnahme am **Mittagessen freiwillig**. Falls eine Anmeldung hierfür erfolgt, ist ebenfalls nur eine wochenweise Buchung möglich.
- (6) Die Vormerkung bzw. Anmeldung erfolgt über das Online-Portal „Kita-Data-Webhouse“, welches über die Homepage der Stadt Neuenstein zu erreichen ist.
- (7) Die Ferien werden **jeweils für ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)** (nicht Schuljahr) gebucht. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung im nächsten Kalenderjahr muss **bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres** erfolgen. In der Anmeldung sind alle Ferien, in denen eine Betreuung benötigt und auch angeboten wird, anzugeben. Die Anmeldung ist verbindlich. **Kinder, die neu aufgenommen werden**, können für die Ferienbetreuung noch angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheids schriftlich beim Träger erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt nur, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) Die Sorgeberechtigten erhalten, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, eine schriftliche Anmeldebestätigung (Aufnahmebescheid) für alle gebuchten Ferien. Diese verpflichtet den Träger noch nicht zur Durchführung der Ferienbetreuung. Eine Absage ist aufgrund geringer Anmeldezahlen möglich.
- (9) Rücktritt durch Sorgeberechtigte: Ein **gebührenfreier Rücktritt** (Betreuungsgebühr) von der Ferienbetreuung ist **bis jeweils 3 Monate vor Beginn** der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Aufsicht über die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den pädagogischen Fachkräften und

endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Sorgeberechtigten besuchen.

II. Beendigung

§ 11 Abmeldung, Beendigung

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen **zum 28./29.02.** bzw. **31.08.** schriftlich beenden.
- (2) Eine **vorzeitige Abmeldung** ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Jobwechsel, schwere Erkrankung) möglich.
- (3) Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum 31.08.

§ 12 Ausschluss

- (1) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende **schriftlich** aus nachstehenden Gründen **beenden** und/oder das Kind auch **kurzzeitig (bis zu 5 Betreuungstage)** vom Besuch der Einrichtung **ausschließen**:
 - a) Zusammenarbeit mit der Einrichtung wird verweigert (z.B. Termine für Elterngespräche werden nicht wahrgenommen);
 - b) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - c) Nichtentrichtung der Betreuungsgebühr bzw. der Verpflegungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - d) Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung;
 - e) Bei Anwendung körperlicher Gewalt (bei Schlägen, Tritten, etc.);
 - f) Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung;
 - g) Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - h) Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - i) Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Neuenstein;
 - j) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - k) Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
- (2) Mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger wird zugleich der Aufnahmebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen.
- (3) Ein Kind kann darüber hinaus auch vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
- (4) Ein **kurzzeitiger Ausschluss** erfolgt **ohne Fristsetzung** und wird von der Einrichtungsleitung **mündlich** ausgesprochen. Das Kind ist in diesem Fall unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

III. Änderungen/Wechsel

§ 13 Wechsel / Änderungen

- (1) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Angebotsform oder der Änderung der Betreuungszeiten bzw. Betreuungstagen ist **nur zum 01.10. bzw. 01.03.** möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (2) Nur in begründeten **Härtefällen** ist ein Wechsel bzw. eine Änderung auch im laufenden Schuljahr möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Träger im Rahmen der Verfügbarkeit unter Berücksichtigung seiner Betriebsablauforganisation. Betriebsablaufstörungen sind zu vermeiden.
- (3) Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und Sorgeberechtigten einen Wechsel eines Kindes anordnen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 14 Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird von der Stadt Neuenstein eine Benutzungsgebühr (Betreuungs- und Verpflegungsgebühr) erhoben, deren Ausgestaltung vom Gemeinderat in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung festgesetzt wird.

§ 15 Verpflegung

- (1) Alle Kinder, deren Sorgeberechtigten eine **Hortbetreuung** als Betreuungsform gewählt haben, nehmen ein warmes Mittagessen ein. Die **Teilnahme ist verpflichtend**.
- (2) Kinder, deren Sorgeberechtigten die **Kernzeitbetreuung** gewählt haben, können **freiwillig** ein warmes Mittagessen einnehmen. Eine separate Anmeldung ist hierfür erforderlich. Die **Wochentage** sind **im Voraus verbindlich festzulegen**.
- (3) Eine **Abmeldung bzw. Änderung** ist nur zum **01.10. sowie 01.03.** möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Nur in begründeten Härtefällen ist eine Änderung bzw. Abmeldung auch im laufenden Schuljahr möglich. Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Träger.
- (4) Sofern in einer Einrichtung ein warmes Mittagessen angeboten wird bzw. eine Teilnahme verpflichtend ist, wird hierfür eine Verpflegungsgebühr (**monatliche Verpflegungspauschale**) erhoben.

V. Sonstiges

§ 16 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).
- (2) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird den Sorgeberechtigten empfohlen, für ihre Kinder eine private **Haftpflichtversicherung abzuschließen**.
- (4) Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Ebenso ist die **Nutzung von Handys und Smart-Watch-Uhren untersagt**. Diese müssen während der Betreuungszeit in der Schultasche des Kindes verbleiben. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften besprochen werden. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus Abs. 2 und 3.

§ 17 Krankheitsfälle

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die **Kenntnisnahme eines Merkblattes**.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer. Die Leitung der Einrichtung bzw. das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung hat das Recht, die Kinder wieder heim zu schicken bzw. von den Sorgeberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Kinder mit Fieber (ab 38 °C) müssen **mind. 24 Stunden fieberfrei ohne fiebersenkende Medikamente** sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. **Bei Magen-Darm-Erkrankungen sowie Norovirus** dürfen die Kinder **frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen bzw. Durchfall** die Einrichtung wieder besuchen.
- (5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.
- (8) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bzw. meldepflichtigen Erkrankung nach § 34 Abs. 1 IfSG die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung des Arztes vorzulegen, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür eventuell anfallende Kosten tragen die Sorgeberechtigten.
- (9) In besonderen Fällen werden **ärztlich verordnete Medikamente**, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Fachkräfte.
- (10) Bei Schulkindern muss auch bei **eigenständiger Einnahme von Medikamenten** während der Betreuungszeit eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.
- (11) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Einrichtungsleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 2 Abs. 5.

§ 18 Elternbeirat

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können auf Wunsch einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Einrichtungen der Schulkindbetreuung nicht.
- (2) Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 19 Datenschutz

- (1) Persönliche Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, der Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Datenübermittlungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur zulässig aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer schriftlichen und zweckgebundenen Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten, die jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden kann. Dritter in diesem Sinn ist auch der Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist. Liegt das Sorgerecht in den Händen beider Elternteile, hat jeder ein Auskunftsrecht hinsichtlich des gemeinsamen Kindes, nicht aber hinsichtlich des jeweiligen anderen Elternteils.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Einrichtung, in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall schriftlich eingeholt.
- (4) Hospitationstermine von Praktikanten werden durch rechtzeitigen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Hospitierenden sind von der Einrichtungsleitung schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Hospitierenden keinen Zugang zu Unterlagen bekommen. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die das eigene Kind und den Hospitierenden selbst betreffen.
- (5) Die erhobenen Daten werden nur so lange aufrechterhalten, als dies erforderlich ist. Grundsätzlich werden die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten spätestens mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung gelöscht. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Speicherung einzelner Daten bedarf besonderer Rechtfertigung. Sie kann zum Beispiel angezeigt sein vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens oder bestimmter Verwaltungsvorgänge.
- (6) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens des Trägers erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (7) Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
- (8) Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Sorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
- (9) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.11.2017 sowie alle anderslautenden Vereinbarungen und Regelungen außer Kraft.

Neuenstein, den 30.07.2019
gez. Karl Michael Nicklas
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt

Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.